

# Artenschutzprüfung Stufe 1

zur 1. Änderung und Erweiterung  
Gewerbegebiet „Beim Haubrunnen“  
Ortsgemeinde Schönecken  
Eifelkreis Bitburg-Prüm

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 11.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Plangebiet und Planung .....	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung .....	3
3.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTeFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz .....	3
3.2 Schutzgebiete .....	4
3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung .....	5
4. Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen .....	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen .....	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	9
7. Zusammenfassung.....	9

## 1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Ortsgemeinde Schönecken möchte mit Hilfe eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“ in östlicher Richtung schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus dem Fachinformationssystem ARTeFAKT für Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus wurden Artdaten der umliegenden Schutzgebiete abgefragt. Zudem wurde eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials durchgeführt. Auf Basis dieser Datenerhebungen erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Plangebiet und Planung

Das B-Plangebiet liegt am südöstlichen Rand von Schönecken, östlich des Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“, südlich der L16 und nördlich der L10. Es besteht aus mehreren Ackerparzellen im Hang. Nach Norden hin liegt ein weiterer Acker und in etwa 160 m Entfernung die L16, nach Osten begrenzt ein Feldweg, weitere Äcker und der „Hühnerbach“ das Plangebiet, im Süden verläuft direkt die L10 und im Westen liegen bereits genutzte und auch noch ungenutzte Flächen des bestehenden Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“. Entlang des Hühnerbaches und randlich des Gewerbegebietes stocken einige Gehölze. Die Fläche hat eine Größe von fast 5,3 ha.

Details der Planung sind derzeit noch nicht bekannt. Das Gelände muss aber nivelliert werden, da es in Hanglage liegt.

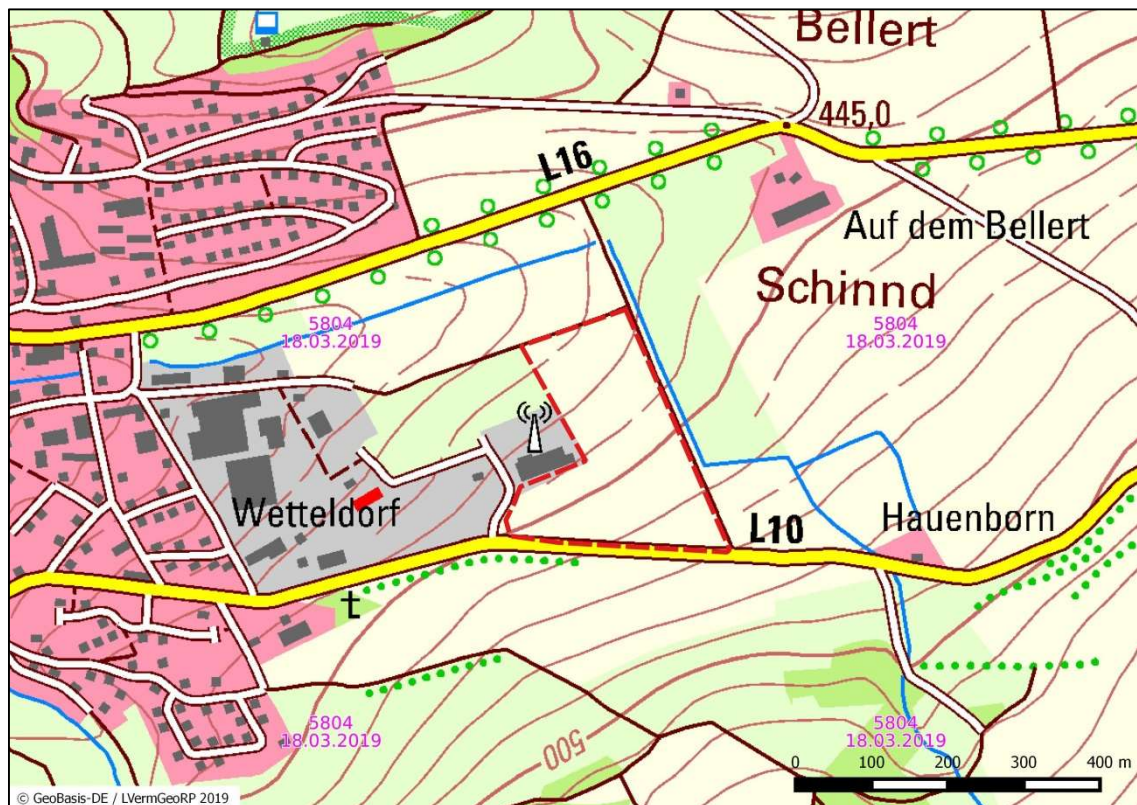


Abb. 1: Lage im Raum und geplante Eingriffsfläche (rot).



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebietes im Luftbild.

### 3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden zunächst externe Daten des Landesamts für Umwelt in Rheinland-Pfalz und Daten zu den umliegenden Schutzgebieten ausgewertet. Die Auswertung konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Artengruppe der Vögel, für die in den betroffenen Habitaten das größte Lebensraumpotential besteht.

#### 3.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt im TK25-Blatt 5804 „Schönecken“. Hierfür sind folgende geschützte Vogelarten in ARTEFAKT aufgeführt (s. Tab. 1).

<b>Tabelle 1:</b> Gefährdete und geschützte Vogelarten des TK25-Blattes „Schönecken“				
<b>Rote Liste</b>				
1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste				
Deutscher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/ Vogelschutzrichtlinie	Schutz (§ = besonders geschützt; §§/§§§ = streng geschützt)
Baumfalke		3	sonst. Zugvögel	§§§
Baumpieper	2	V		§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bluthänfling	V	3		§
Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Feldsperling	3	V		§
Graureiher			sonst. Zugvögel	§
Habicht				§§§
Hausperling	3	V		§
Hohltaube			sonst. Zugvögel	§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Kuckuck	V	V/3 w		§
Mäusebussard				§§§
Mehlschwalbe	3	V		§
Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvögel	§§
Rauchschwalbe	3	V		§
Rebhuhn	2	2		§
Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Schleiereule	V			§§§
Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Sperber				§§§

<b>Tabelle 1: Fortsetzung</b>				
<b>Deutscher Name</b>	<b>Rote Liste Rhld.-Pfalz</b>	<b>Rote Liste Deutschland</b>	<b>FFH-/ Vogelschutz-richtlinie</b>	<b>Schutz (§ = besonders geschützt; §§/§§§ = streng geschützt)</b>
Star	V	3		§
Steinkauz	2	2		§§§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Turmfalke				§§§
Turteltaube	2	3/V w		§§§
Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Wachtel	3	V w	sonst. Zugvögel	§
Waldkauz				§§§
Waldlaubsänger	3			§
Waldohreule				§§§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§

Aus dieser Liste sind direkt auf den Ackerflächen des Plangebietes nur Vorkommen von Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel potenziell möglich. Die Nähe zum Gewerbegebiet und zur Landstraße sind potenzielle Störfaktoren, die die Habitatqualität (insbesondere für störungsempfindliche Arten) einschränken. In den Randstrukturen um das Plangebiet, insbesondere den Gehölzstrukturen entlang des „Hühnerbachs“ und des Gewerbegebietes könnten auch Arten wie Bluthänfling, Feldsperling und Neuntöter vorkommen.

Für gefährdete Tierarten aus anderen Tiergruppen, wie etwa Reptilien, Amphibien oder Fledermäuse ist das Habitatpotenzial so gering, dass reproduzierende Vorkommen nicht anzunehmen sind.

### 3.2 Schutzgebiete

In etwa 270 m Entfernung nach Norden verläuft die Südgrenze des „Naturparks Nord-Eifel“ und in einer Entfernung von etwa 420 m nach Norden das NSG und FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“. Zu beiden Schutzgebieten finden sich keine Angaben über Vorkommen geschützter Vogelarten. Als Charakterart ist „lediglich“ die „Spanische Flagge“, eine Schmetterlingsart, genannt, die habitatbedingt im Plangebiet sicher auszuschließen ist. Insofern ergeben sich aus den Verordnungen angrenzender Schutzgebiete keine weiteren, zu berücksichtigenden Daten.

### 3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung ergab nur wenige Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im hiesigen Vorhabengebiet. Insbesondere sind Feldvogelarten nicht auszuschließen.

Eine Brutvogelkartierung im Umfeld des nördlich gelegenen B-Plangebietes „Rammenfeld/Flachsheck“, die von unserem Büro im Sommer 2019 durchgeführt wurde, lässt aber zumindest auf **Feldlerchen-** und **Bluthänfling-**Vorkommen auf den Eingriffsflächen und deren direkter Umgebung schließen. Auch der Turmfalke kommt im hiesigen Raum als Brutvogel vor.

Für weitere Artengruppen, z.B. Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, sind die Habitatbedingungen nicht geeignet, um essenzielle Strukturen zur Reproduktion hervorzubringen. Der Gehölzbestand am Hühnerbach könnte höchstens eine gewisse Funktion als Leitlinie bei Ausflug von Fledermäusen haben. Diese Strukturen wären von der Planung aber nicht betroffen.

## 4. Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 10.01.2020 fand eine Begutachtung des Plangebietes und dessen Umgebung statt. Wie bereits auf dem Luftbild zu sehen, besteht der Großteil der B-Planfläche aus Acker (s. Abb. 3). Entlang der Ostgrenze verläuft jenseits des Weges der Hühnerbach mit einem Streifen aus Schwarzerlen und anderen Gehölzen. Die Flächen des Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“ sind wegen der Hanglage in Terrassen nivelliert. An den Hängen dieser Terrassen sowie an der Zufahrt zum Gewerbegebiet stocken wenige junge Gehölzgruppen, die z.T. im Jahr 2019 Bluthänflingen als Reviere dienten. Auf den nördlich angrenzenden Äckern wurden ebenfalls im Jahr 2019 singende Feldlerchen vernommen. Weitere relevante Strukturen sind auf der B-Planfläche nicht vorhanden.



**Abb. 3:** Äcker der B-Planfläche.



**Abb. 4/5:** Staudensaum und im Hintergrund Gehölzstreifen entlang des Hühnerbachs (links), Gebüsche am Nordrand des Gewerbegebietes mit Bluthänfling-Revier aus dem Jahr 2019.

## 5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Für die Gewerbebebauung ist von einem typischen Versiegelungsgrad von 80 % auszugehen.

Im Hinblick auf das anzunehmende Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren



- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

### **Tötung und Verletzung von Tieren**

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Entsprechende Schutzzeiten zwischen dem 01.03. bis 30.09. eines Jahres sollten daher beachtet werden. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere geschützte Arten stationär vorkommen.

### **Baubedingte Störungen**

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

### **Betriebsbedingte Störungen**

Auch durch den Betrieb der künftig gewerblich genutzten Flächen und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte, wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Gewerbebebauung anschließt und die L10 ebenfalls eine Vorbelastung darstellt.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Bruten bodenbrütender Vogelarten wie die Feldlerche sind im Plangebiet zu vermuten. Auch andere Feldvogelarten sind nicht auszuschließen. Ein Wegfall von Revieren ist also anzunehmen. Gehölze werden im Zuge der Erschließung nach derzeitigem Stand wahrscheinlich nicht oder nur kleinflächig entfernt.

## **6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird die geplante Bebauung des Geländes auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### **6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der generell für Vögel gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist derzeit nicht zu rechnen.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

### **6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Aufgrund der randlichen Lage an einem bestehenden Gewerbegebiet und innerhalb einer relativ strukturlosen Agrarlandschaft sind erhebliche Störungen gefährdeter Tierarten eher unwahrscheinlich. Effekte können sich aber für Feldvogelarten ergeben, die

Vertikalstrukturen meiden und durch den Aufbau einer neuen Gebietskulisse verdrängt werden. Dies stellt aber eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und wird im nächsten Kapitel besprochen. Darüber hinausgehende Störungen von Vögeln und anderen Artengruppen sind nicht anzunehmen.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für Feldvogelarten im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen, eigene Kartierungsergebnisse aus dem Umfeld) ergab für die B-Planfläche insbesondere ein Lebensraumpotenzial für Feldvogelarten, insbesondere die Feldlerche; aber auch andere Feldvogelarten wie Wachtel und Rebhuhn könnten vorkommen. Darüber hinaus sind im Umfeld Bruten des Bluthänflings und des Turmfalken nachgewiesen. Ein gewisses Potenzial besteht auch für weitere Arten wie Feldsperling und Neuntöter. Zum Ausschluss des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher eine aktuelle Erfassung der Vögel im geplanten Gewerbegebiet und seinem Umfeld notwendig. Erst auf Basis der Untersuchungsergebnisse kann eine abschließende Bewertung erfolgen. Bei Bedarf sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Mit reproduzierenden Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Zwar könnten Fledermäuse insbesondere die Gehölzsäume entlang des Hühnerbaches zur Nahrungssuche und als Leitlinie nutzen. Diese Struktur bleibt aber erhalten und ist zudem nicht essenziell.

**Fazit**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nach derzeitigem Stand für gefährdete Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Vor einer abschließenden Bewertung ist daher die Durchführung einer Brutvogelkartierung notwendig.

**7. Zusammenfassung**

Die Ortsgemeinde Schönecken möchte mit Hilfe eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Gewerbeflächen schaffen. Das Plangebiet liegt auf Ackerflächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Beim Haubrunnen“ und umfasst eine Größe von etwa 5,3 ha. Die Auswertung bestehender Daten aus den Quellen des Landesamts für Umwelt in Rheinland-Pfalz und eigener Erhebungen ergab Hinweise auf eine mögliche Besiedlung durch geschützte Feldvogelarten, insbesondere die Feldlerche, ferner ggf. auch Wachtel und Rebhuhn. Auch Brutvorkommen des Bluthänflings und des Turmfalken sind aus dem

hiesigen Raum bekannt. Deshalb ist insbesondere der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ohne vorherige Brutvogelkartierung nicht auszuschließen. Eine solche Kartierung kann erstmalig ab dem Frühjahr 2020 stattfinden. Über das direkte Plangebiet hinaus könnte es durch den Bau neuer Vertikalstrukturen zudem zu Störungen bzw. indirekten Lebensraumverlusten für Feldvogelarten kommen. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig, um den Tötungstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Eine Betroffenheit anderer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Stolberg, 11.02.2020



(Hartmut Fehr)